



ausgabe 18

Wir über uns-

nachrichten-meinungen-daten-

*vorhang auf—
vorhang auf—
vorhang auf—*

*bühne frei
bühne frei
bühne frei*

theaterverein

»Concordia« mützenich ex



Inhalt



...Übrigens, bald ist Weihnachten!
 ...Übrigens, bald beginnt der Kartenvorverkauf für das Stück der
 Erwachsenengruppe! Achtet auf die Plakate!
 ...Übrigens Fällt der Kameradschaftsabend am 26. Oktober statt !!!
 Wo warst DU ?!
 Ach, DU warst da,
 na PRINZ!
 Du warst nicht
 da, FALTSCHER !



seite 0 - Inhalt
 Inhalt-Hinweise
 -Hinter
 seite 1 - wir über uns
 Selbstbestimmt -
 Kameradschafts-
 abend
 seite 2 - Jugendgruppe
 Jugendgruppe mit
 neuem Gesicht
 seite 3 - Jugendgruppe
 Bericht über die
 Arbeit der Jugend-
 gruppe
 seite 4 - erwachsenen-
 gruppe
 Müß läßt grünen
 seite 5 - dies und das
 Weihnachtsgelbe -
 Herkürdige Bilder
 seite 6 - dies und das
 Verwanderung
 am 9. November!
 seite 7 - wir über uns
 Zur Beknung ein
 paar Worte -
 Prologe

**Kartoffel,
 Möhre & Co.**

... Übrigens,
 am 24. No-
 vember 1985
 führt die
 Jugendgrup-
 pe ihr neue-
 es Stück
 "Der Grossprinz"
 in der Aula nach miral
 - 8 P P a n S S i k h -
 um 10.00 Uhr auf!

... Übrigens,
 am 24. No-
 vember 1985
 führt die
 Jugendgrup-
 pe ihr neue-
 es Stück
 "Der Grossprinz"
 in der Aula nach miral
 - 8 P P a n S S i k h -
 um 10.00 Uhr auf!

... Übrigens,
 am 24. No-
 vember 1985
 führt die
 Jugendgrup-
 pe ihr neue-
 es Stück
 "Der Grossprinz"
 in der Aula nach miral
 - 8 P P a n S S i k h -
 um 10.00 Uhr auf!

... Übrigens,
 am 24. No-
 vember 1985
 führt die
 Jugendgrup-
 pe ihr neue-
 es Stück
 "Der Grossprinz"
 in der Aula nach miral
 - 8 P P a n S S i k h -
 um 10.00 Uhr auf!

... Übrigens,
 am 24. No-
 vember 1985
 führt die
 Jugendgrup-
 pe ihr neue-
 es Stück
 "Der Grossprinz"
 in der Aula nach miral
 - 8 P P a n S S i k h -
 um 10.00 Uhr auf!

AUFRUF:
 Wer weiß noch etwas über die Zeit vor 1945, soweit
 es sich um den Theaterverein dreht?
 Mir über mich, sind keine Aufzeichnungen mehr aus
 dieser Zeit vorhanden. Schreibt oder erzählt uns
 doch bitte eure Erinnerungen, damit wir sie in die
 Vereinschronik übernehmen können.

Allen Mitgliedern des Theatervereins "Cassandria" Nikolaich e. V.,

EIN FRÜHES UND GEBIHNETES WEIHNACHTSFEST

UND

EIN GESUNDES UND GUTES JAHR 1 9 8 6

GOLDHOCHZEIT UNSERES EHRENMITGLIEDES

Am 19. Oktober 1985 feierte unser Ehrenmitglied Goldhochzeit.

J O H A N N T H O M A S

Mir gratulieren Sie und seiner lieben Frau auch an dieser Stelle noch einmal recht herzlich im Namen aller Vereinsmitglieder und wünschen den Beiden alles Gute.

Die Mitglieder, die an der Gratulation aller Ortsvereine teilnehmen wollten, wurden ja gebeten, am 19.10.85 um 17,30 Uhr auf der Schulhof zu sein. Auch wenn viele unserer Mitglieder in anderen Vereinen engagiert bzw. in der jeweiligen Vereinsleitung mitgingen, so hätten doch noch einige mehr dabei sein können.

Mit den anderen Ortsvereinen zusammen trugen wir dann im "kleinen Festzug" zur Reithalle, in der die Vereine ihre Aufwartung suchten.

Zur Erinnerung an diesen Festtag überreichte der Vorsitzende den beiden Jubilären im Namen aller Vereinsmitglieder ein gerahmtes Bild: Heirat sein Kippenbild mit einem Motiv aus dem Werk von Heinz Heidekamp!.

VEREINSSCHAFTSFRAGEN

Klein aber feint

So könnte man in diesem Jahr diesen Abend charakterisieren.

Noran war es wohl liegen, daß nur gut 50 Mitglieder den Weg in die als Klassenkameraden dekorierte Gaststätte des Reitergut "Zum Stelling" fanden?

Das Detektivbingen der Kirchenschne in Kosten?

Das Fernsehprogramm (Mekken daß...?/Dornenröll?)

Das Motto des Abends?

Die vergebene Freiheit, sich über ein festes Gedanken zu machen?

Oder ist gar das Feiern mit Vereinskameraden auch zu "flach"??

Für die Arbeit, die sich die Verantwortlichen und die Aktive mit der Vorbereitung eines solchen Abends machen, sollte man als Vereinsmitglied wirklich mehr übrig haben und sie DURCH DIE TEILNAHME honorieren.

S T S C H : : :

Es war trotzdem (oder gerade deshalb) ein durch und durch gelungener Abend, voller Spaß, Spiel und Spannung.

Einige hatten sich mit ihren Kostümen ganz besonders viel Mühe gegeben und waren einfach toll auf das Thema eingegangen.

Vom 1-Dokumen bis zum Behälzungen, vom Professor Eisenbart bis zum Schulzlehrer Dr. Purgersack mit seiner Assistentin Präziles Karies, waren viele tolle Ideen verwirklicht worden.

Preis, herzlichen Dank.

In der nächsten Ausgabe sehr über den schönen Abend, der erst williiiiiiiiiiiiii nach Hibernach endete.

vesend - Jugendgruppe des Theatervereins - Jugendgruppe des Theatervereins - J.

Aktuelle Information

Die Jugendgruppe hat ihr neues Gremium gewählt!!!
Nach Ausfüllen des Wahlzettels entstand das
folgende Wahlergebnis:

Winfried B e u e r	22 Stimmen
Sabine K o c h	18 Stimmen
Walter S o m m e r	11 Stimmen
.....	
Bernice G e m m e r	4 Stimmen
Susanne S t e f f e n s	1 Stimme

Somit bilden die ersten drei Personen unser neues
Gremium.

Die Wahl fand im Übrigen in allgemeiner, unmittel-
barer, freier, gleicher und geheimer Weise statt.
Wir, das neue Gremium bedanken uns für die Wahl-
bereitschaft der Jugendgruppe.

Wir hoffen, ein guter "Vorstand" der Gruppe zu sein
und daß wir euer Vertrauen nicht enttäuschen.


(Walter Sommer)


(Sabine Koch)


(Winfried Bauer)

Bericht über die Arbeit der Jugendgruppe

Es ist wieder so weit! In der Jugendgruppe hat die Probenarbeit zu dem neuen Märchenstück "Der Schneepriinz" begonnen. Mehr als 40 Mitspieler wurden für die zahlreichen Rollen benötigt, so daß auch in Freundeskreise der Darsteller und am Spinnasium selbst geworben werden mußte.

Bis auf einige Nebenrollen haben wir inzwischen alle Spieler zusammen. In diesem Jahr werden vorwiegend die Jüngeren auf der Bühne stehen. Es macht große Freude, zu beobachten, wie eifrig sie bei der Sache sind. Pöcklich, meist viel zu früh, machen sie vor dem Einzug der Aula. Selbst Regen oder andere Feindere können sie kaum von den Proben abhalten.

Kreativ gestalten sie an ihren Rollen mit und bringen immer neue Vorschläge für Kostüme und Kulissen. Ein ganz neues Phänomen für mich ist das Lernen der Rollentexte. In den vergangenen Jahren wurden diese meist stufenförmlich behandelt und waren oft Grund zu Verstimmungen. Wenn der Eifer so anhält, werden wohl alle Mitspieler bis Ende September ihre Texte beherrschen.

Am Anfang Oktober werden uns dann 2 Souffleuses unterstützen. Bernd Steffens und Huberta Clahsen haben sich bereit erklärt, diese verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen; wir freuen uns sehr darüber und danken den beiden herzlich für die angebotene Mitarbeit.

Bis Ende September wollten wir auch alle Kostüme fertigstellen.

Im Großen und Ganzen ist das auch bis auf einige Ergänzungen gelungen. Seit in den letzten Wochen vor dem Aufführungstermin keine Textil bei der Kostümbeschaffung entsteht war ein so früher Fertigstellungstermin wichtig.

Beim Zuschneiden wurde die Mutter unseres Vereinsvorsitzenden, Otti Schulte, mit eingeschaltet, während die Erstellung von Spezialkostümen von Helmut-Bernd Schöck selbst übernommen wurde.

!!! Gehört hat aber die Masse der Kostüme Sigrid Lody !!! (Ankündigung der Redaktion)

In unserem neuen Stück werden mehrere künstlerische Bereiche abgedeckt. Wir bedanken uns bei Sabine Kack, die mit den Kindern die Tänze inszenieren wird. Ein kleines Orchester von jungen Musikanten wurde von meinem Mann Hans-Joachim zusammengestellt. Er übernimmt auch die musikalische Leitung der Begleitmusik für Lieder, Tänze und die Untermalung des Stüches.

An den Effekten jeder Art (Geräusche, Licht, usw.) und dem Bühnenbild wird schon tüchtig gearbeitet und geplant.

Im Laufe des Monats werden wir dann die einzelnen Teile des Puzzles zu einem Gesamtbild zusammenfügen.

Viele Wochen unserer Arbeit und Planung werden hinter uns liegen, wenn es dann am 17. November zum 100. Geburtstag der Kreisparteiessen heißt:

Vorhang auf, das Spiel kann beginnen!

Sigrid Lody

Nach 180t großen

Die Besetzung der Rollen in der Erwachsenenengruppe mußte aus vielerlei Gründen total verändert werden. Persönliche Gründe, Krankheit, die Mitarbeit in anderen Vereinen und Gruppen waren ausschlaggebend.

Die neue Liste der Darsteller *läßt sich nun wie folgt*

George Maxwell	Volker Molke
Brenda Maxwell	Angelika Heister-Jacobs
Stella Hayley	Egrike Koth <i>Christiane Spamer</i>
Jean Barstead	Sissla Melchior
Frederick Elton	Helga-Bernd Schöll
Sarah Mellows	Thomas Thomsen
Henry Mellows	Alois Sommer
Elizabeth Melling-Gilf	Karin Molke
Philip Mook	Franz-Josef Huppertz
Susan	Herwig Sommer
Geoffrey Maltott-Brown	Wolfgang Scheitz

Souffleuren:	Edith Schmitt
	Christiane Koth <i>Herwig Koth</i>
Musik:	Kathie Fry
Licht + Ton:	Kalle Brown

Die Proben haben am 1. Oktober in der Aula begonnen.

Am 2. Weihnachtstag ist Premiere in der Aula des St.-Michael-Gymnasiums auf der Haag.

Um 17.30 Uhr hebt sich der Vorhang für "Jesse Jäger mit den Alten".

Die Wiederholungsaufführung findet diesmal schon am 28. Dezember 1965 in der Aula statt. An diesem Sonntag hebt sich der Vorhang dann um um 20.00 Uhr und läßt wieder das Geschehen auf der Bühne abrollen.

Wir hoffen, auch in diesem Jahr wieder ein Stück gefunden zu haben, daß einerseits unserem Niveau entspricht, andererseits aber auch die Zuschauer anspricht und in seinen Bann schlägt.

Achtet bitte auf die Plakatauslegung und auf die darin benannten Vorverkaufskarten und sichert euch ein gutes Platz.

FÜR MITGLIEDER IST ES EHRENSACHE, MINDESTENS EINE VORSTELLUNG ZU BESUCHEN !!!

Wir lachen, müßt Zähne!

WEIHNACHTSBÜLLE

Nicht alle Vereinsmitglieder können Weihnachten in Müllersich, ihrem Heimatort bzw. "Wahl-Heimatort" verbringen.
 Für diese Mitglieder unseres Vereines gilt ein ganz herzlicher Gruß aus dem Ort, an dem ihr Herz so hängt.

EIN GEGEBENES WEIHNACHTSFEST
 UND

EIN GEUNDES UND GUTES JAHR 1986

erleuchten alle Vereinsmitglieder aus Müllersich den treuen Mitgliedern in der Ferne.

Liebe "ferne" Mitglieder, schreibt uns doch einmal!
 Schreibt doch einmal über eure aktive Zeit im Verein!
 Wir veröffentlichen eure Briefe gerne in einer der nächsten Ausgaben der Vereinszeitung.
 Selbstverständlich werden wir auch "Schreibfaul" oder nicht-auf eure Briefe antworten.

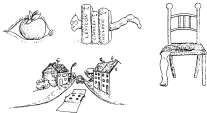
Bitte,
 Die Redaktion

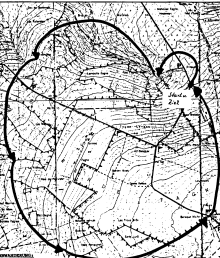
Schreibt bitte an folgende Adresse:

THEATERVEREIN "KORDONIA" MÜLLERSICH a.M.
 Harry Schödt
 Zum Torhaus 9
 0108 Müllersich

Einem Aug-Äpfel...

stehet es widerer Eintracht!
 Und wie es schiedt der, broden-Trauerungen
 (samt) ... waderes Natur schreit "Wuff"





VORBEREITUNG

Sonntag,
Treffpunkt:
Überselz

9.11.85
Samstags
9.00 Uhr

Hin- und Rückfahrt mit F99
Personalausweis erforderlich
Wegstrecke ca. 18 km
Abschluss im Leybach

Zur Satzung ein paar Worte

Auf den nächsten Seiten findet ihr einen Abdruck der derzeit gültigen Vereinsatzung, die in dieser Form seit dem 29. August 1983 keine Änderungen in Menschenau unter der Nummer VR 324 die Eintragung des Vereinsvereins "Concordia" München in das Vereinsregister dokumentiert.

Wir haben diesen Zeitungsteil bewußt so gestaltet, damit ihr die Möglichkeit habt, ihn abzutrennen und die Satzung komplett aufzubewahren, ohne deshalb die ganze Zeitung zerschneiden zu müssen.

Durch die Einfügung der Satzung in die Vereinszeitung müssen natürlich einige der Seiten, die ihr vielleicht schon immer mit Freude erwartet, einander ganz geordnet werden oder aber nur in sehr gekürzter Form auf einer der nun noch verbleibenden Seiten untergebracht werden.

Der Umfang der Zeitung ist natürlich nicht so ohne weiteres zu verändern.

In der Januar-Ausgabe wird das alles aber wieder wie gewohnt sein, die Kiste-Seite wird dann wieder zu finden sein und auch die Chronik-Gruppe wird mit der Fortsetzung der Serie und mit dem "Platz" dabei sein.

Bis dahin alles Gute und noch eine ganz große Bitte!!!

KOMM MIT KIND
UND KIDDO, OPA,
OHA, TANTE
ONKEL, SCHWESTER
UND BRUDER ZU
DEN VEREINSMIT-
GLIEDERN
.....

Eigentlich sollte das ja so sein eine Strommasche für alle Vereinsmitglieder sein.

Erfahrung, die
die Zukunft dient



Wenn's um die Altersvorsorge geht...

Sind die Kinder groß geworden, damit man wieder tüchtiger in die eigene Zukunft und vor allem seinen Lebensstandard auch im Alter halten will, sorgt rechtzeitig für eine positive Rente aus Vermögenswerten. Müssen Sie deshalb schon heute mit dem

Geldbesitzer der Sparkasse Ihre individuelle Lösung! Unser Angebot reicht von langfristigen Sparplänen über Wertpapiere, Immobilien und Versicherungen bis hin zu GDA-Fonds und Auszahlungsplan für später.

Sprechen Sie mit unserem Geldberater über Ihre zweite Hälfte.

wenn's um Geld geht
100 Jahre Kreissparkasse





**theaterverein
»Concordia«
mützenich e.v.**

SATZUNG **ΘΝΥΣΤΑΣ**



I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Hinweise zur Satzung	Seite 1 - 2
A. Allgemeines	
§ 1 Name, Sitz	Seite 3
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 3 Vereinsleiter	Seite 3
§ 4 Verbandzugehörigkeit	Seite 3
B. Mitgliedschaft	
§ 5 Mitgliedsarten	Seite 4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 8 Beitrag	Seite 4
§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 10 Ehrungen	Seite 5
C. Vereinsorgane	
§ 11 Vereinsorgane	Seite 5
§ 12 Vorstand	Seite 5 - 6
§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes	Seite 6
§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes	Seite 6 - 7
§ 15 ordentliche Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 17 Anträge	Seite 7
§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 8
D. Ausschüsse	
§ 19 Einsetzen von Ausschüssen	Seite 8
§ 20 Ehrenratschuss	Seite 8
§ 21 Vergütungsausschuss	Seite 8

H. Schlussbestimmungen

§ 22	Nachpflicht	Seite 8
§ 23	Auflösung des Vereins	Seite 8
§ 24	Inkrafttreten der Satzung	Seite 9

Anhang

Seite 10 - 11.

**Geschäftsordnungen für Mitgliederversammlungen
und Sitzungen des Theatervereins "Concordia"
Münsterich e.V.**

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Theaterverein Concordia Mützenich", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein i. V. V."

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein hat seinen Sitz in 1100 Monchau-Mützenich.

(Der Verein wurde am 19.06.1983 unter Nr. VR 124 beim Amtsgericht Monchau ins Vereinsregister eingetragen. Der Verein führt somit seit dem 19.06.1983 den Zusatz "e.V." im Vereinsnamen.)

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist in erster Linie die Pflege des Laienspiels, Pflege und Förderung der Kultur und des Brauchtums auf breiter Grundlage. Der Satzungszweck wird vorwiegend insbesondere durch Laienspiel und die Förderung des Brauchtums.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen der Katholischen Kirche für deren Jugendarbeit zu übertragen.

§ 3 Vereinsleiter

(1) Die Vereinsleiter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohe Vergütungen ausgeschrieben werden.

§ 4 Verbandzugehörigkeit

Der Verein ist nicht Mitglied eines Verbandes.

B . MITGLIEDERSCHAFT

§ 3 Mitgliedsarten

(1) Dem Verein gehören an

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder sind Mitwirkende am Leierspiel oder aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Spiel zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Berufs, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Mit dem Antrag erachtet der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; Ablehnungsgründe sind dem Betroffenen bekanntzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Die Mitgliedschaft berechtigt nicht zur kostenlosen Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen. Es obliegt allein dem Vorstand, etwaige Ermäßigungen für Vereinsmitglieder zu beschließen.

§ 8 Beitrag

(1) Der Beitrag ist im voraus zu entrichten; er soll jährlich geschätzt werden. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

(2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverzüglich in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste und
- d) Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich gemeldet sein.

(3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Beschluss ist durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ausschlussgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 10 Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um das Länderspiel im allgemeinen können Ehrungen vorgenommen werden.

(2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines verurteilenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C. VEREINSORGANE

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem 2. Schriftführer als dessen Stellvertreter,
- e) dem 1. Kassierer,
- f) dem 2. Kassierer als dessen Stellvertreter,
- g) dem 1. Spielleiter,
- h) dem 2. Spielleiter (Jugendleiter),
- i) dem 1. Schlichter,
- j) dem 2. Schlichter.

(3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, mit Ausnahme der Spielleiter und Bühnenwarte. Die Wahlen erfolgen gem. der "Geschäftsordnung für Mitglieder-vereinigungen und Sängervereinigungen des Theatervereins CONCORDIA Münsingen e.V.". Alle gewählten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3a) Der 1. Spielleiter und der 2. Spielleiter werden, außerhalb der Mitgliederversammlung, durch die Wahl-Vorstandsmitglieder in das betreffende Verzeichnis bestellt.

Die Bestellung der Spielleiter hat unter sorgfältigster Abwägung aller persönlichen Merkmale zu geschehen, die den Spielleitern zur Erreichung der Vereinszwecke eigen sein müssen.

Die Amtszeit der Spielleiter als Vorstandsmitglied endet spätestens zum Zeitpunkt der Vorstandswahlen. Die Spielleiter müssen Vereinsmitglieder sein; diese Vorgaben sind ebenso bei der Bestellung des 2. und 3. Bühnenwartes zu beachten.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amts-Dauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Wahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(5) Wird bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung anlässlich der Vorstandswahl nicht mindestens ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt, so ist der alte geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb eines halben Jahres nach der ordentlichen Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Ziel, zunächst einen neuen geschäftsführenden Vorstand zu wählen.

(6) Sollte nach zwei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt sein, so muß eine letzte außerordentliche Mitgliederversammlung über das Vereinsbestehen entscheiden.

(7) Wählt die Mitgliederversammlung einen vollständig neuen Vorstand, so ist der bisherige geschäftsführende Vorstand verpflichtet, den neuen Vorstand mindestens für die Dauer eines halben Jahres in den Geschäftsbereich des Vorstandes einzuweisen, ohne selbst stimmberechtigt zu sein.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 24 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Eine beschlußfähige Sitzung leiten kann nur ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung in der Tageszeitung einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

(2) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anlage beigelegt ist.

§ 16 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Auswahl des Vorstandes,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Fortsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 17),
- g) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von einem Drittel der aktiven Mitglieder erforderlich. Nimmt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußsfähig, so ist eine neue einberufen. Die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, daß die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig sein wird.

(3) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 17 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, daß über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D. AUSSCHÜSSE

§ 19 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere können folgende Ausschüsse in Frage:

- a) Bühnenausschuß
- b) Vergütungsausschuß.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 20 Bühnenausschuß

Der Bühnenausschuß hat die Bühnenanlagen und den Fundus des Vereins laufend zu überprüfen, dem Vorstand über Verbesserungen, Reparaturen und dergl. Bericht zu erstatten und die Ausführung der beschlossenen Maßnahmen zu überwachen. Dem Ausschuß gehören an:

- a) Der 1. Vorsitzende,
- b) der 1. Schriftführer,
- c) die Bühnenwärter,
- d) die von den Bühnenwarten bestimmten und vom Vorstand zu bestellenden Mitarbeiter.

§ 21 Vergütungsausschuß

(1) Der Vergütungsausschuß wird vom Vorstand bestellt. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet dieselben.

(2) Der Vergütungsausschuß kann sich beliebig aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Eine Ergänzung ist dem Vorstand anzuzeigen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Haftungpflicht

Für die aus den Verbindlichkeiten entstehenden Schäden und Rückverlaste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Der Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.03.1983 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchswald eingetragen ist.

(Der Verein wurde am 26.03.1983 unter Nr. VR 224 beim Amtsgericht Mönchswald ins Vereinsregister eingetragen. Die Satzung ist somit am 26.03.1983 in Kraft getreten).

GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN UND SITZUNGEN
DES THEATERVEREINS CONCORDIA HÜTSENICH e.V.

§ 1

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen des Theatervereins CONCORDIA HÜTSENICH e.V.. Er wird vom 1. Vorsitzenden vertreten.

§ 2

Nach der Eröffnung ordentlicher Mitgliederversammlungen gibt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zunächst die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die einzelnen Punkte in der vorgewiesenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 3

Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall noch außer der Reihe sprechen.

§ 4

Antragsteller und Berichterstatter haben als erste und letzte das Wort. In einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muss ebenso wie es einer die Sache betreffenden Fragestellung vor etwa noch vorgewiesenen Rednern das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratung des Einzelfalls gestattet.

§ 5

(1) Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Vorsitzende den Redner zur Ruhe. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der Vorsitzende und erteilt u. U. eine Verwarnung. Führt der Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Reihenfolge zu entfernen, so erteilt ihn der Vorsitzende nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.

(2) Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungssaal gewiesen werden. Im Übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

§ 6

Anträge, die nicht freigebracht nach § 17 der Satzung eingebracht worden, können nur mit Genehmigung des gesamten Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind hiervon ausgeschlossen.

§ 7

Über Anträge auf Schluß der Debatte wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so erteilt der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einem dagegen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf einen nachstehenden Redner sowie dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort. Redner, die zur Debatte selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen.

§ 8

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingebracht sind.

§ 9

(1) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmscheit (geheime Abstimmung).

(2) Wird Antrag auf schriftliche (geheime) Abstimmung gestellt, so ist diesem Antrag stattzugeben.

§ 10

Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.